



## AKTIV ASSEKURANZ Makler

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass haben wir für Sie einige Informationen zur Auswirkung einer Coronavirus-Pandemie auf diverse Versicherungen zusammengestellt. Sollten sich dazu weitere Fragen Ihrerseits ergeben, zögern Sie bitte nicht uns unter den Ihnen bekannten Daten zu kontaktieren.

\*\*\*\*\*

## Allgemeines

### Ist Corona höhere Gewalt?

Epidemien oder sonstige Ausbrüche von Krankheiten und Seuchen können grundsätzlich einen Fall höherer Gewalt darstellen, wie ihn sog. Force-Majeure-Klauseln in vielen Rahmenverträgen vorsehen. Tritt ein solches Ereignis höherer Gewalt ein, wird die dadurch betroffene Vertragspartei temporär oder sogar dauerhaft von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei, ohne dass die andere Vertragspartei deswegen Schadensersatz verlangen kann. Dies gilt, wenn es im Rahmenvertrag zwischen Auftraggeber und Spediteur eine Force-Majeure-Klausel gibt, auch für Lieferfristüberschreitungen aufgrund von Corona. Auch die SARS-Epidemie 2003 wurde als höhere Gewalt eingestuft. Für den Abschluss künftiger Rahmenverträge raten wir zur Aufnahme einer Klausel zur höheren Gewalt, die regelt, wann höhere Gewalt vorliegt und was die konkreten Rechtsfolgen sind.

### Komme ich bei behördlich angeordneten Maßnahmen (Sperrzonen, Grenzschließungen, Ausgangssperren) aus der transportrechtlichen Haftung?

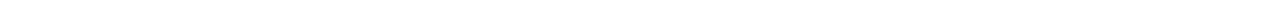
Es gibt bereits jetzt eine Vielzahl von staatlichen Maßnahmen (Quarantäne-Anordnungen, amtliche Reisewarnungen der Bundesregierung, Einstufung der WHO als gesundheitliche Notlage mit internationaler Tragweite), die den Spediteur aus der Haftung bringen würden, wenn eine Lieferfristüberschreitung oder ein sonstiger Vermögensschaden aufgrund der Befolgung von behördlich angeordneten Maßnahmen entsteht. Die Auswirkungen des Corona-Virus können je nach den Umständen im Einzelfall ein Beförderungs- oder Ablieferhindernis im Sinne von § 419 HGB darstellen. Das hat zur Folge, dass der Spediteur Weisungen vom Auftraggeber einholen muss, wie weiter mit der betreffenden Sendung zu verfahren ist. Tut er dies und hält sich dann an die entsprechenden Weisungen, kommt er nicht in die Haftung. Kann er Weisungen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit einholen, hat er die Maßnahmen zu ergreifen, die ihm im Interesse des Auftraggebers am sinnvollsten erscheinen.

### Kann ich entstehende Zusatzkosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen?

Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten kann der Spediteur grundsätzlich vom Kunden ersetzt verlangen. Es kommt dabei aber immer auf bestimmte vertragliche oder gesetzliche Voraussetzungen im Einzelfall an, z. B. für den Aufwendungsersatz nach HGB.

### Sollte ich ein Kundenanschreiben mit „Corona-Hinweisen“ oder einen E-Mail-Hinweistext verfassen?

Derartige „Corona-Hinweise“ können helfen, um zu einer für Auftraggeber und Auftragnehmer tragbaren Lösung zu kommen, falls sich die Lage weiter zuspitzen sollte. Sie sollten aber in erster Linie der Information über die aktuelle Lage dienen, und die ändert sich fast täglich. Rechtliche oder haftungsrelevante Gesichtspunkte sind vom Einzelfall abhängig und können nicht durch ein generelles Rundschreiben gelöst werden. Wichtiger ist, den Auftraggeber über Probleme beim einzelnen Transport zu informieren und Weisungen einzuholen, sobald erkennbar ist, dass die Beförderung oder Ablieferung nicht vertragsgemäß durchgeführt werden kann. Dieser Pflicht kann ich mich durch ein generelles Info-Schreiben nicht entziehen.





**Und wenn ich bei den widrigen Umständen, die ich selbst nicht verschuldet habe, doch in die Haftung komme?**

Dann sind Sie bei uns gut versichert!

\*\*\*\*\*

## **Verkehrshaftungsversicherung**

### **Ist die Coronavirus-Pandemie höhere Gewalt? Ist sie ein unabwendbares Ereignis?**

Sollte es durch das Coronavirus zu einem eingeschränkten oder verzögerten Transportablauf kommen, dürfte es sich um höhere Gewalt oder ein unabwendbares Ereignis handeln. Besonders in Fällen, in denen die Frachtführer und Fixkostenspediteure zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Kenntnis darüber haben konnten, inwieweit das Coronavirus Auswirkungen auf die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hätte, wird höhere Gewalt bzw. Unabwendbarkeit zu bejahen sein.

Sollte es zu Lieferüberschreitungen kommen, würden Frachtführer und Fixkostenspediteure also nicht haften. Denn trotz größtmöglicher Sorgfalt sind die dafür ursächlichen Umstände nicht vermeidbar und deren Folgen nicht abwendbar. Versicherungsschutz würde in diesen Fällen aber zunächst nur in Form der Abwehr unberechtigter Ansprüche bestehen, weil ja gerade keine Haftung des Frachtführers/Spediteurs gegeben ist.

Wussten Frachtführer bzw. Fixkostenspediteure bei Abschluss des Vertrags nachweislich, dass es während des Transports zu Einschränkungen aufgrund des Coronavirus kommen kann, wird man sich bspw. bei Lieferfristüberschreitungen nicht mehr auf Unabwendbarkeit berufen können.

### **Sind alle Ansprüche über die Verkehrshaftungsversicherung gedeckt?**

Frachtführer oder Fixkostenspediteure haften für mögliche Lieferfristüberschreitungen, sofern sie ihre Auftraggeber bei Abschluss des Verkehrsvertrags nicht ausdrücklich auf eine solche Gefahr hingewiesen haben. Sollte ein Auftraggeber dennoch an der Durchführung des Vertrags interessiert sein, so sollten Frachtführer und Fixkostenspediteure – möglichst schriftlich – einen Haftungsausschluss für Schäden vereinbaren, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus entstehen können. Im Fall einer vorbehaltlosen Annahme des Verkehrsvertrags wäre u. U. der Versicherungsschutz des Fixkostenspediteurs/Frachtführers gefährdet.

Über die Verkehrshaftungsversicherung regelmäßig nicht gedeckt sind Mehrkosten, die bei Frachtführern oder Fixkostenspediteuren bei einer ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufträge anfallen. Eventuell können diese Kosten im Rahmen von Ziff. 17.1 ADSp 2017 gegenüber Auftraggebern geltend gemacht werden.

Frachtführer und Fixkostenspediteure sind bei Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen dazu verpflichtet, Weisungen von dem Verfügungsberechtigten (in der Regel der Auftraggeber) einzuholen. Das bezieht sich auch auf Beförderungs- und Ablieferungshindernisse, die in Verbindung mit dem Coronavirus stehen.

\*\*\*\*\*



## Betriebshaftpflichtversicherung

### **Bietet ein Haftpflichtvertrag Versicherungsschutz?**

Es ist möglich, dass Mitarbeiter eines Versicherungsnehmers (VN), Mitarbeiter des Auftraggebers ohne ihr Wissen mit dem Coronavirus infizieren. Dies könnte zu Produktionsausfällen beim Auftraggeber führen, wenn das Personal bspw. Unter Quarantäne gestellt würde. Der VN haftet in solch einem Fall nicht, da es an einem Verschulden fehlt. Daher würden nur etwaige Ansprüche gegen den VN innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung abgewehrt werden.

Wusste der VN jedoch oder hätte wissen müssen, dass seine Mitarbeiter mit dem Coronavirus infiziert sind und ergreift er keine entsprechenden Maßnahmen, damit die Mitarbeiter nicht in Kontakt mit anderen Personen treten, so verhält sich der Fall anders. Die Haftung des VN wäre zwar gegeben, der Versicherungsschutz könnte aber gefährdet sein. Ansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des VN entstehen, sind derweil vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

\*\*\*\*\*

## Sachversicherung

### **Deckt eine Sachversicherung Infektionen?**

Die Zerstörung oder Beschädigung einer versicherten Sache infolge einer versicherten Gefahr ist die Voraussetzung für einen ersatzpflichtigen Schaden. Da ein Virenbefall zu keinem versicherten Ereignis führt, besteht kein Deckungsschutz. Schäden durch Mikroorganismen sind auch in der Allgefahrenversicherung ausdrücklich ausgeschlossen. Versicherungsschutz würde nur für einen Sachschaden bestehen, welche jedoch nicht vom Coronavirus verursacht wird.

\*\*\*\*\*

## Warentransportversicherung

### **Sind Lieferfristüberschreitungen im Zuge der Coronakrise versichert?**

Verzögerungen können auch zu Verspätungsschäden führen, da die Ware nicht zu dem vereinbarten Liefertermin ankommt oder aber die ‚gewöhnliche‘ Transportdauer erheblich überschritten wird.

Im TVS-Plus-Pro ist der Versicherungsschutz für reine Verspätungsschäden in der „Vermögensschaden-Klausel“ geregelt. Danach sind Verspätungsschäden nur dann versichert, wenn ein an diesem Transport beteiligter Verkehrsträger im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrags nach deutschem Recht dem Grunde nach für die Verspätung haftet.

Da es sich bei der Ursache der Verspätungen um die Folge der Verbreitung des Coronavirus handelt, ist in der Regel von einem Fall von sogenannter höherer Gewalt auszugehen. Dies ist für den Verkehrsträger (Fixkostenspediteur, Frachtführer, Reeder o. ä.) als unabwendbar anzusehen und damit wäre die Haftung ausgeschlossen.

Somit besteht im TVS-Plus-Pro und generell auch in der Warentransportversicherung für die infolge des Coronavirus eingetretenen Verspätungsschäden keine Deckung.



### **Sind Warenschäden im Zuge der Coronakrise versichert?**

Durch die derzeit eintretenden Verzögerungen in der Lieferkette kann es aufgrund der langen Transportzeit zu Schäden kommen beispielsweise durch Verderb. Für derartige Schäden besteht grundsätzlich nach den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen (DTV Güter 2000/2008) keine Ersatzpflicht, da u. a. Schäden durch eine Verzögerung der Reise sowie durch inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

### **Greift die Güterfolgeschadenklausel im Zuge der Coronakrise?**

Betriebsstillstand oder Produktionsausfall sind über die „Güterfolgeschadenklausel“ abgedeckt, sofern der Güterfolgeschaden als unmittelbare Folge auf einen ersatzpflichtigen Güterschaden zurückzuführen ist. Nach derzeitigem Stand der Dinge kann wie bereits eingangs ausgeführt von ersatzpflichtigen Güterschäden nicht ausgegangen werden, sodass im Rahmen der Güterfolgeschadenklausel keine Leistungen erbracht werden.

### **Wie habe mich sich zu verhalten, wenn eine Warentransportversicherung eingedeckt wurde und der Lkw beispielsweise nicht weiterfahren kann, weil eine Grenze vorübergehend geschlossen wurde und die Vollendung des versicherten Transports damit erheblich verzögert wird?**

Dies stellt im Sinne der zu Grunde liegenden Bedingungen grundsätzlich eine Gefahränderung dar, die wenn bekannt dem Versicherer/Makler unverzüglich anzuzeigen ist.

\*\*\*\*\*

## **Kfz-Versicherung**

### **Kann ich meine Fahrzeuge vorübergehend abmelden, oder sogar nur fiktiv dem Versicherer als ruhend anmelden, dass bestimmte Fahrzeuge nicht bewegt werden, obwohl Sie zugelassen sind?**

Echte Abmeldungen von Fahrzeugen (mit Ruheversicherung) sind jederzeit möglich, bedeuten aber nicht das Ende des Vertrages und lösen Abmeldekosten aus.

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet. Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung (Ausnahme Wohnanhänger oder Verträge mit kürzerer Vertragsdauer) über, wenn die Zulassungsbehörde dem Kfz-Versicherer die Außerbetriebsetzung mitteilt. Während der Ruheversicherung besteht nur eingeschränkter Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Haftpflichtversicherung und die Umweltschadensversicherung,
- die Teilkasko, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkasko bestand.

Darüber hinaus sind Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter versichert, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Vollkasko bestand.



## AKTIV ASSEKURANZ Makler

Während der Dauer der Ruheversicherung gilt: Sie sind verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen. Außerdem dürfen Sie das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht gebrauchen.

Sofern keine Wiederinkraftsetzung erfolgt, so endet der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung i.d.R. spätestens 18 Monate (s. ihre aktuellen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung – AKB) nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Zwischenzeitlich gibt es Kfz-Versicherer, die unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Verfahren als kulante Regelung akzeptieren, die auch ohne amtliche Stilllegung zu dem oben beschriebenen Ergebnis führen können. Bitte sprechen Sie uns an, ob auch Ihr Versicherer hier schon solche Lösungen anbietet.

### **Können Flottenbetreiber den aktuellen Versicherungsschutz für ihre Fahrzeuge vorübergehend von Vollkasko auf Teilkasko oder sogar nur auf Haftpflicht reduzieren?**

Auch wenn grundsätzlich die Kaskoversicherung eine freiwillige Versicherung ist, so dient sie üblicherweise nicht zum temporären ein- oder ausschließen während der laufenden Versicherungsperiode. Hier gibt es noch keine eindeutige Aussage der Kfz-Versicherer, aber es ist davon auszugehen, dass die Kfz-Versicherer dies ablehnen werden, da es nur dem Zweck dient, Kosten vorübergehend einzusparen.

### **Können abweichende Zahlungsvereinbarungen/Zahlungsziele oder sogenannte Stundungspläne (Versicherungsprämien) vereinbart werden?**

Auch hierzu gibt es noch keine allgemeingültigen Aussagen der Kfz-Versicherer, aber es ist ebenfalls davon auszugehen, dass keine Abweichungen oder Zugeständnisse der Kfz-Versicherer gemacht werden.

\*\*\*\*\*

**Aktuelle Informationen finden Sie auch auf unserer Website unter:**

<https://www.droege-holding.de/de/aktiv-assekuranz/faqs-coronavirus>